



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.11.2020

Situation der hessischen Wälder

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich hatte die Umweltdezernentin der Stadt Frankfurt über den aktuellen Zustand des Frankfurter Stadtwaldes berichtet. Die Situation des Waldes wurde von der Dezernentin insgesamt als „sehr dramatisch“ bezeichnet. Fast 99 % der Bäume im Stadtwald wurden als krank bezeichnet, 75 % als mittelstark bis sehr stark geschädigt. Dies gelte für alle im Stadtwald vertretenen Baumarten. Ursache sei vor allem der Wassermangel infolge fehlenden Regens und des abgesunkenen Grundwasserspiegels sowie die hohen Temperaturen während der Sommermonate in den vergangenen Jahren. Die geschädigten Bäume seien dem Pilzbefall, Käferfraß und Sturm wehrlos ausgeliefert.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Welche Informationen über den Zustand der Wälder liegen der Landesregierung aus anderen hessischen Regionen vor, insbesondere Angaben über den Prozentsatz der als mittelstark bis stark geschädigten bzw. abgestorbenen Bäume?

Für das gesamte Land Hessen liegt der Waldzustandsbericht 2020 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der fachlich von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt erarbeitet wurde, vor. Er ist über folgenden Link abrufbar:

→ <https://umwelt.hessen.de/waldzustandsbericht-2020>.

Regionalisierte Informationen gibt es außerdem für die Rhein-Main-Ebene.

Frage 2. Welche Auswirkungen werden die unter 1. aufgeführten Waldschäden kurz- bis mittelfristig haben, z.B. auf das Mikroklima und die Belastung der Luft mit Schadstoffen?

Verstärkte Waldschäden können im Extremfall zu temporären Freiflächenbildungen und Bodenfreilagungen mit einer Reihe von Auswirkungen führen.

Dazu zählen insbesondere:

- Ein reduziertes Waldinnenklima mit stärker ausgeprägten Witterungsextremen und in Folge eine möglicherweise reduzierte Frischluftzufuhr für Ballungsräume;
- vielfältige Auswirkungen auf die Bodenprozesse, wie u.a. erhöhte Stickstoff-Mineralisierung bis eine neue Pflanzendecke entsteht, veränderte Humusumsätze, Nährstoffauswaschungen und erhöhte Erosionsgefahr in Hanglagen;
- verringerter Auskämmeffekt von Luftschadstoffen durch die Baumkronen;
- negative Auswirkungen auf die Klimaschutzfunktion des Waldes, insbesondere durch Verringerung der CO₂-Speicherung in Bäumen und Waldbeständen (sog. Vorratsspeicher) und durch Verringerung der nachhaltig nutzbaren Holzmasse zur Verwendung von Holz für langlebige Produkte, zum Beispiel Bauen mit Holz oder Möbel aus Holz (sog. Produktspeicher) sowie
- erschwerte waldbauliche Bedingungen besonders bei der Begründung neuer Mischwälder und der Stabilisierung und Gestaltung des Waldaufbaus der beeinträchtigten Wälder.

Frage 3. Welche Ursachen sind – abgesehen vom Wassermangel – nach Auffassung der Landesregierung für den derzeitigen Waldzustand verantwortlich?

Die Ursachen für den aktuellen Waldzustand sind vielfältig, so spielen neben Wassermangel insbesondere folgende Faktoren eine wichtige Rolle:

- Hohe Windgeschwindigkeiten;
- extreme Sommer- und Wintertemperaturen;
- ungünstigere klimatische Wasserbilanzen in der Vegetationszeit;
- Eutrophierung durch zu hohe Stickstoffeinträge;
- Nachwirkungen der Säurebelastung der Wälder sowie
- Schäden durch Insekten und Pilze.

Die genannten Ursachen wirken nicht einzeln, sondern gemeinsam auf das komplexe adaptive System Wald.

Frage 4. In welcher Höhe haben das Land Hessen und der Bund in den Jahren 2018 bis 2020 finanzielle Mittel an private und kommunale Waldbesitzer in Hessen zur Aufarbeitung von Schäden durch Stürme und Dürren zur Verfügung gestellt?

Zur Aufarbeitung von Schäden durch Stürme und Dürren wurden privaten und kommunalen Waldbesitzenden in den Jahren 2018 bis 2020 vom Land Hessen und vom Bund Finanzmittel in Höhe von rund 21 Mio. € zur Verfügung gestellt und ausgezahlt.

Frage 5. Auf welche Weise hat die Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2020 Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung von klimaangepassten Wäldern und bei der Verkehrssicherung unterstützt?

Die Jahre 2018 bis 2020 waren für alle Forstbetriebe von sehr starker Arbeitsbelastung gekennzeichnet. Die Bediensteten des Landesbetriebes Hessen-Forst haben für die betreuten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die Aufarbeitung des Schadholzes - meist ein Vielfaches des regulären Holzeinschlags - und die Eindämmung der Kalamitäten organisiert sowie die fachliche Beratung sichergestellt. Durch die betreuenden Forstämter werden für die Waldbesitzenden mit fachlicher Expertise Wiederbewaldungskonzepte erstellt, Pflanzen beschafft und die Pflanzarbeiten organisiert. Dies geschah unter großem persönlichen Engagement der Bediensteten von Hessen-Forst.

Seit 2018 wird im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 das Projekt „Klimarisikokarten Forst - Verbesserte Beratungsgrundlagen für neue Herausforderungen an hessische Waldbesitzer“ gefördert und in enger Zusammenarbeit zwischen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, dem Hessischen Waldbesitzerverband und dem Landesbetrieb Hessen-Forst bearbeitet. Im Oktober 2020 konnten auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Entscheidungshilfen (Karten) für alle Waldflächen Hessens zur Verfügung gestellt werden. Diese Karten projizieren das zukünftig an einem Standort zu erwartende Trockenstressrisiko der Baumarten. Für die jeweiligen Standorte werden geeignete Baumarten und Waldentwicklungsziele empfohlen. Die Karten stehen über einen Webservice der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt online zur Verfügung über folgenden Link:

➔ <https://www.nw-fva.de/BaEm/>

Eine finanzielle Unterstützung der Wiederbewaldung erfolgt über die Richtlinie für die forstliche Förderung vom 30.04.2018 und ab 2021 auch über die Neufassung der Extremwetterrichtlinie-Wald. Maßnahmen der Verkehrssicherung werden ab 2021 dann ebenfalls über die Extremwetterrichtlinie-Wald gefördert.

Frage 6. War die Landesregierung bei ihren Bemühungen erfolgreich, auf eine Vereinfachung der Förderverfahren im Bereich des Forstes sowie der Antragsverfahren bei der Unterstützung im Falle von Extremwetterereignissen hinzuwirken?

Ja. Die Anwendung der De-minimis-Regel auf die Förderung nach der Extremwetterrichtlinie-Wald ist mit der Notifizierung des entsprechenden Fördergrundsatzes des GAK-Rahmenplans durch die Europäische Kommission entfallen. Diese Regelung führte bis dahin dazu, dass ein Forstbetrieb innerhalb von drei Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € De-minimis-Beihilfen erhalten durfte.

Frage 7. Wie viele zusätzliche Mitarbeiter wurden im Zusammenhang mit der Überprüfung des Personalkonzepts von Hessen-Forst eingestellt?

Hessen-Forst hat im Rahmen der Evaluierung des Personalkonzeptes 2025 die Weichen für die künftige Personalausstattung gestellt. Das Personalkonzept 2025 wurde grundlegend geändert. Bis

2025 sollen rund 220 Stellen mehr zur Verfügung stehen, als ursprünglich im bisherigen Personalentwicklungskonzept Hessen-Forst geplant waren.

Frage 8. Welche Lösungsansätze hat die Landesregierung in Kooperation mit Waldbesitzern, Landwirten und Jägern zum Schutz der Kulturen und Naturverjüngungen vor Wildverbiss und Wildschäden entwickelt?

Die Landesregierung hat den Jagdausübungsberechtigten einen größeren Freiraum zur Erfüllung der Abschusspläne eingeräumt, indem die Jagdzeit auf einjähriges wiederkäuendes Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel, Reh- und Sikaschmalwild) sowie mehrjährige Rehböcke vom 1. Mai auf den 1. April ausgedehnt wurde. Die Änderung der Jagdzeit folgt der Erkenntnis, dass in Folge des Klimawandels der Blattaustrieb in den Wäldern Süd- und Mittelhessens inzwischen früher erfolgt, der Jägerschaft daher früher im Jahr die Möglichkeit zur Bejagung des Wildes eingeräumt werden muss. Ferner zielt die Deregulierung der Schalenwildbewirtschaftung mit der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes darauf, den Hegegemeinschaften und Jagdausübungsberechtigten größere Freiräume zu gewähren, damit das Schalenwild effektiver, an wildbiologischen Erkenntnissen orientiert, bejagt werden kann.

Darüber hinaus werden mit der Ergänzung der Richtlinie für die forstliche Förderung private und kommunale Waldbesitzende finanziell darin unterstützt, ihre Wiederbewaldungsflächen gegen Wildschäden zu sichern. Auch die neue Extremwetterrichtlinie-Wald wird ab 2021 dieses Förderangebot für die Wiederbewaldungsflächen enthalten.

Frage 9. In welcher Weise haben die hessischen Finanzbehörden zur Abmilderung unbilliger Härten im Rahmender gegebenen Ermessenspielräume die besondere Situation der Waldbesitzer berücksichtigt?

Entsprechend dem Zwölf-Punkte-Plan Wald der Hessischen Landesregierung aus dem August 2019 haben die hessischen Finanzbehörden Anträge auf Billigkeiten (u. a. Steuerstundungen), die unter Hinweis auf Waldschäden gestellt wurden, zügig entschieden und dabei auch die besondere Situation der Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt. In welchem Umfang Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Forstwirtschaft tatsächlich Billigkeitsmaßnahmen gewährt wurden, kann nicht beziffert werden.

Frage 10. Ist die Bundesregierung der Aufforderung der Landesregierung gefolgt, das Forstschädenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung der besonderen aktuellen Situation des Waldes zu überarbeiten?

Zur Prüfung und Überarbeitung des Forstschädenausgleichsgesetzes wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Arbeitsgruppe eingerichtet; Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Wiesbaden, 19. Dezember 2020

In Vertretung:
Oliver Konz